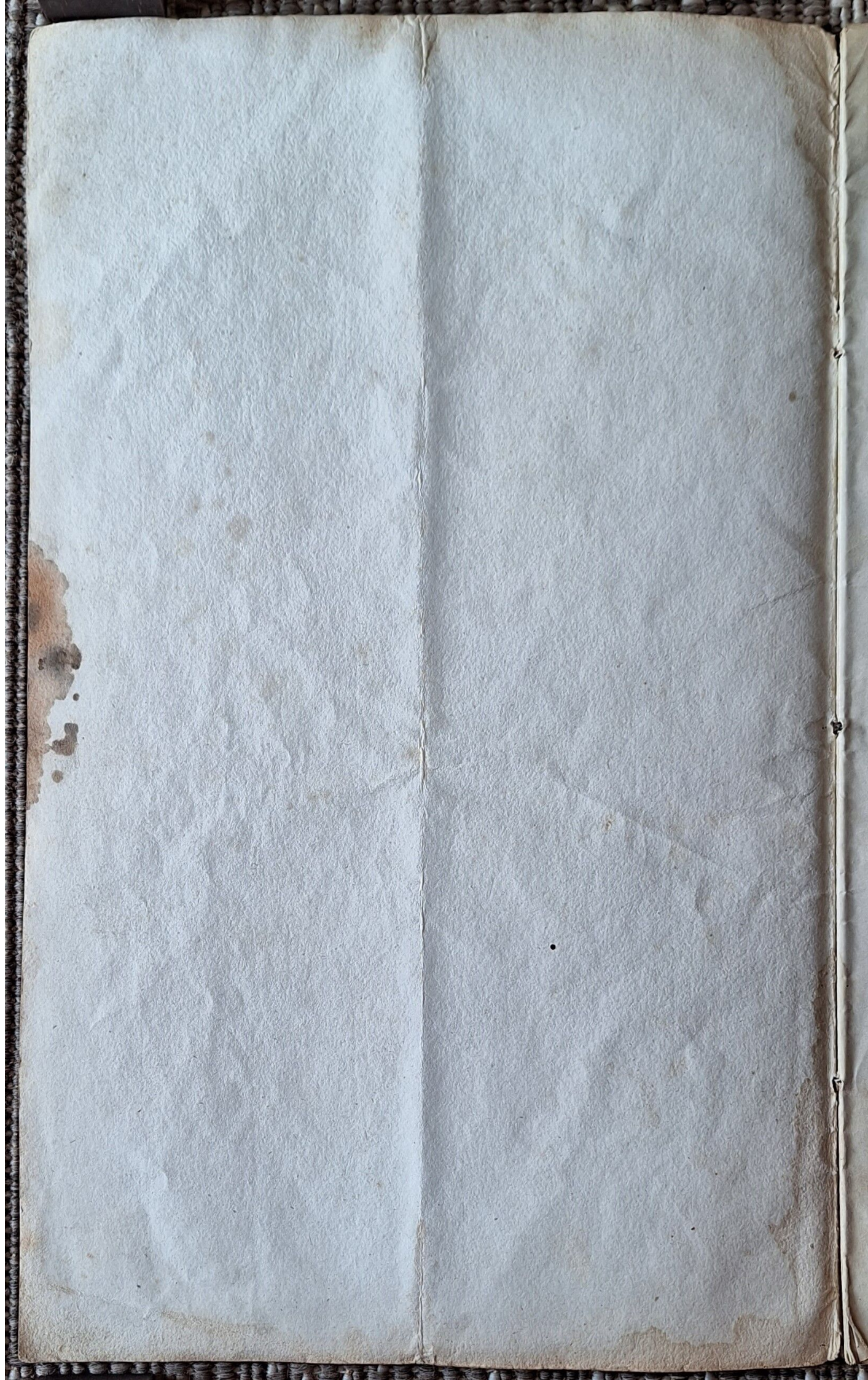


Ruzus

über Ablosung der Domainen - Abgaben
der Grundbesitzer im Grundbesitz - Steuern,
Domainen - Kurs - durch Pachtgelder
Königs Uedern - Wollin
nach Anweisung





Zwischen der unterzeichneten Königlich-Preussischen Regierung in Potsdam und dem Domainen-Eigenthümer und dem württembergischen in § 4. angeführten Verpflichteten, als dem Inhaber der oben beschriebenen Grundstücke im Gemeindegemeinde-Regium wird nachstehendes Abhandlungs-Vertrag abgehandelt.

§ 1.

Die nach § 4. angeführten Grundstücke waren bisher verpachtet, an den Königlich-Preussischen Kaufmann Friedrich von Jochims Grundgeld von einem Gulden am 1^{ten} Juli für das Kalenderjahr zu verpachten.

§ 2.

Die nach § 1. benannte Abgabe wird für ein abgelehnt und es wird vorläufiger Entscheidung davon gemilligt, daß diese Abgabe, wenn sie eingetragener ist, im Vergleich mit dem verpachteten Grundstücke gelöst werden, und zwar, wenn die Abgabe nicht Capital erfolgt, auf Grund der Entscheidung der Nachbarn - Verwaltung. Kap.

§ 3.

Die Fälle des § 1. gedachten Grundgeldes sind 15^{te} und nicht Capital abgelehnt. Das zum 18^{ten} Jahre langem bürgerlichen Abgehungs - Capital von einem Gulden ist von dem in § 4. genannten 4^{ten} Januar am 5^{ten} Juli 1853. hat die Regierung. Kap. zu stellen solche Verhandlung für die

Haubtschulden. Tilgung. Cassa eingezahlt, welches sich die besagte
erhaltenen Abzahlung der letztgedachten Cassa Zahlung gemessen wird.

Die Abzahlung des Ueberrests von 15% erfolgt durch Amortisation.
Kontingente werden nicht zur Amortisation gehalten.

Die Verpflichtungen haben von der Zahlung, nicht $\frac{1}{10}$ ^{tal} der vollen Rente
zu zahlen, können jedoch gemacht, sondern verpflichten sich, die volle
Rente zu entrichten.

§ 4.

Wie viel hiervon die Verpflichtungen an Rente an die Haubtschulden, und
welcher Betrag von jenen Renten alljährlich die Haubtschulden. Tilgung.
Cassa Zinsen der Amortisation zu erhalten sind, ergibt sich aus der nach-
stehenden tabellarischen Zusammenstellung:

C. 1.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Lau.	W. Luman	Luzwig.	N ^o	Ludwig	Zur Abänderung manier abgelöst.		Die königliche Kanzl. Kasse	
fan.	van	ving	van	van	Ludwig van Albain.	Ludwig van der Hil.	zufällig an Kan.	Ludwig van Hamon
du	Wangflüßkaton	van	Luzwig.	Konta.	van Hannig von Kolon 5.	van Hil.	zufällig 41 1/2	van Hil.
N ^o		Stück.	Luzwig.					
					mp 1761 d	mp 1761 d	mp 1761 d	mp 1761 d

1. Die bürgerlichen Wirth
 1. Martin Lieder
 2. Johann Heyden
 3. Johann Meffer
 4. Johann Meffer
 als bürgerliche Wirth
 sind die ansehnliche Beerd
 Meier, Bernhard geb. Jover
 in Ansehn der Gemein
 als bürgerliche Wirth
 Meier geb. Meier.

Hindenburg 74 15 15 3

155

Die Krongeldsteuer zusehen die gegenwärtig zur Abfertigung gekommenen,
 in S. 4. Column 5. anbezeichneten Punkte bis zu dem weiter unten
 bestimmten Termine der Uebernahme auf die Land. Kasse noch in der
 bisherigen Weise an das Domainen. Amt. Amt. Pödingen zu bringen,
 würde zur Verhinderung unter dem Kommando der Domainen. Ver-
 waltung, es wird also die bis zur Uebernahmeterminen nach S. 1. fällig
 werdende Abgabe einwärts an das gedachte Amt abgeführt.

Zur Abfertigung wird dem bisherigen Fälligkeitsterminen setzen die Grund-
 kasse, wenn die Uebernahme auf die Land. Kasse zum 1^{ten} April erfolgt,
 nicht der zuletzt anbezeichneten Jahres. Kasse noch dem 3 monatlichen Zahlung
 in Uebernahmeterminen nachschieben, wenn dagegen die Ueber-
 nahme zum 1^{ten} Oktober erfolgt, so wird zwar der 3 monatliche Zahlung
 der am vorangehenden 1^{ten} Juli gefällten Jahres. Kasse zum 1^{ten} Oktober
 bis zum 1^{ten} December zurückgewiesen resp. auf die nächsten zu Geben gewährt.

Für dem demnachst durch die königliche Regierung bestellt und
 erfolgter Aufhebung des Kassens in Gemäßheit der S. 15. und 16. der
 Kantonsverfassung. Gesetz vom 2^{ten} März 1850. sind die S. 17. der von dem
 König. Minister am 1^{ten} August 1850 erlassenen Reglement auf
 dem 1^{ten} April der 1^{ten} Oktober die bestimmten und dem Krongeldsteuer
 beauftragt bekannt zu machenden Termine an, setzen aber jedoch die
 Krongeldsteuer die in der Column 8. S. 4. anbezeichneten Punkte sind

ganz in unvollständiger Weise, nachhermerende, als wenn es schon 1848
an dem sich anhaltendsten Punkte gemindert folgender 1^{te} Mai der
1^{te} November an die Königlich Preuss. Cassa zu Berlin wurde der je nach
der Zustimmung des Reichs an die je nach Cassa zu Berlin übergebenen
Cassa zu Berlin, wird ab Beginn mit diesem Zeitpunkte auf die Zahlung
des Reichs, so sagt die in Volume 8. angeführten Reichs Brief vom 7/10
Jahre nach Hauptzahl der S. 22. des Reichsbriefs. Gegeben vom 2^{ten} März 1850.
und der S. 19. des Reichsbriefs, von dem Kaiser. Kaiserin Elisabeth vom
1^{ten} August 1850. anlasslich Reichsbriefs wegen Abfertigung und Anweisung
an dem Reichsbrief. Reichsbrief als Reichsbrief Reichsbrief Reichsbrief
Zahlung abgesetzt.

Sollten die Reichsbriefe auf die abgenommenen Reichsbriefe der
Anweisung. Reichsbrief nach Hauptzahl der S. 23. bis 27. des Reichsbriefs
vom 2^{ten} März 1850. und der S. 20. bis 23. und 25. des Reichsbriefs vom 1^{ten}
August desselben Jahres Kapital. Reichsbriefen Reichsbriefen, so kann die
gültig nicht sein Reichsbrief. Cassa der Reichsbriefen Königlich Preuss. Reichsbrief
gegen dem Reichsbrief Reichsbrief; die die Reichsbrief Reichsbrief Reichsbrief
nicht auf Reichsbrief Reichsbrief Reichsbrief Reichsbrief, wenn die
Reichsbriefen Reichsbrief Reichsbrief Reichsbrief Reichsbrief Reichsbrief Reichsbrief.
Reichsbriefen Reichsbrief Reichsbrief Reichsbrief Reichsbrief Reichsbrief Reichsbrief
Reichsbrief, Reichsbrief Reichsbrief Reichsbrief Reichsbrief Reichsbrief Reichsbrief Reichsbrief.

25.

Die Kassenkassen, auf deren Grundrücken nach § 7. die abgetretene Real-
 abgabe im Hypothekenschein gelöst wird, willigen darin, daß auf eben diese
 Hypothekenscheine Soliman Ibrahim II das Primat zurückzugeben werde:

daß das Grundrecht wegen der in diesem Kasse gedachten, durch Anwerbschein
 abgetretene Realabgabe dem Domainen. Sidiid verfestet ist.

Dieses Primat kann, nach den Kassenkassen für den arbeitsmäßig anerkennen,
 und auf Grund eines arbeitsmäßigen, die auf dem der ganzen, hier nach § 5.
 dieser Bestimmungen Anwerbschein. Jedem vollständig gelöstes Realabgabenschein
 abgetretene Realabgabe des Kassenkassen Kassenkassen gelöst werden.

Die 4 Linsen geben durch Konten von 20^{ten} März 1847. die Güter der
 Kassenkassen sind der Kassen, jeder mit Anwerbschein der alten Kassenkassen sind
 der Kassenkassen sind die Kassenkassen, Caroline geb. Frenn verkauft,
 und soll sich diese der Kassenkassen garantieren verpflichtet, die Güter der Kassenkassen
 mit 15% allein zu übernehmen. In die jeder nicht die Güter der Kassenkassen
 annehmen soll, und die Kassenkassen kann garantieren Sidiid für die
 Güter der Kassenkassen garantieren so ist Sidiid das Sidiid in die Kassenkassen Kassenkassen
 der Kassenkassen nicht garantieren, sondern nicht ad dem ordentlichen Kassenkassen-
 Kassenkassen Kassenkassen bleiben, die sind zum 15% übernehmen Anwerbs-
 Kassenkassen Kassenkassen Kassenkassen Kassenkassen Kassenkassen Kassenkassen
 Güter der Kassenkassen Kassenkassen Kassenkassen Kassenkassen Kassenkassen
 die Kassenkassen.

Dies wird gesehener sein wird, bleibt dem ¹⁸⁵⁴ Vertrag das ganze Grundrecht nach
 dieser für die Annullation. Nach demselben, in welchem jeder der entwerf-
 lichen Ausweise der 4 Länder gegen die vorerwähnten Mächte, die letzteren zur
 alleinigen Führung der Karte verpflichtet.

§ 7.

Es wird gesehener sein wird, dass dieser Vertrag die in gemeinsamen Angelegenheiten
 Abklärung gebundenen Kantons der zwischen den Dominanen. Dieses wird den in
 § 4. angeführten Grundrechten keinerlei Eingriffen oder Beschränkungen auszu-
 setzen, deren Abklärung durch Annullation erfolgen dürfte.

§ 8.

Die Kosten der Annullation werden nur den Meeresküsten
 allein getragen.

Es ist dieser Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren niedergeschrieben worden
 und soll das eine dem Königl. Vertrag und das andere dem vorerwähnten Vertrag, von
 dem Vertrag aber gerichtet.

1854.



Vertrag

über die Abklärung der Dominanen.
 Abgeordnet des Gerichtshofes der
 Generaldeputierten von
 dem Nord-Ost-Präsidenten,
 Herr von Uffmann-Wollin
 des Annullations
 III 2434/3. 54.

Abklärung hierin

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Herr, Dominanen und
 Herr, Dominanen und
 Herr, Dominanen und
 Herr, Dominanen und

1854

Es wird gefordert hier wird, bleibt dem Leichter das ganze Grundrecht wohl
 gelehrt für die Anordnungen. Nicht verpasst, weshalb jeder das endst-
 liche Ausmaß der 4 Leihen gegen die vorerwähnten Mact, die Lehren zur
 alleinigen Verfügung der Mact angeschlossen.

§ 7.

Es wird gegenseitig anerkannt, daß alle das was in gegenseitigen Vertrag zur
 Abklärung getrennter Kantonsgebiete zwischen dem Dominican. Gebiet und dem in
 § 4. angeführten Grundbesitzkan kann die Lehren der Gegenseitigen nicht
 befehlen, deren Abklärung durch Anordnungen erfolgen muß.

§ 8.

Die Lehren der Anordnungen der Lehren werden von dem Neuchâtel Gebiet
 allein gehalten.

Es ist dieser Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren niedergeschrieben worden
 und soll das eine von dem Königlichem Regierungsrath der vorerwähnten Unterabtheilung, von
 dem Regierungsrath aber gegenseitig vollzogen werden.

Actum den 24. März 1854.



Vertrag

über Abklärung der Dominican.
 Abgaben des Grundbesitzes in
 Grundbesitz Lempiir, Domini-
 can-Kant. und Pédagles,
 Kant. Urdorn-Wollen
 über Anordnungen
 III 2434/3, 54.

Abklärung hier

[Handwritten signature]

von Dominican und Lehen

[Handwritten signature]
 Großkaplan v. d. Lehen
 1854

STARGARD-POIM
16/7 # 2-3

Lempin
Su. Nölgast.

Mr
Su. Nyberg
Lueder

MS L. 18
MOLLA
17 51



17 AUG 1871

1871 AUG 17

GENERAL
POST OFFICE
LONDON

Ihre Eracht von Publikation bewußtseyn mir bin, daß
der Kaysr von die Abweisung von uns dem Landesrat
No. 1 zu Lemzin, Ustovman Exquis Justizamt Kaulenston
für die unsere Angelegenheit erfüllen wird, mit der Auffor-
derung, das Abweisungsgeld pünktlich am 1^{ten} October
dieses Jahres an die Regiments Kasse zu zahlen in Tschin
zu bezahlen.

Stargard am 28^{ten} Mai 1856.

Königliche General-Commissar für Pommern.

Maestri

191
2 5 181

den
dem Kaysr von Martin Linder
zu

Lemzin
Wolgast

No. 1592/2. 56.

Rajah